Tübingen
Universitätsstadt

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 8. Juli 1991 in der Fassung vom 27. Oktober 2026

Inhaltsübersicht **Seite**

§ 1 Gebührenpflicht 2

§ 2 Schuldner 2

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit 2

§ 4 Gebührenhöhe 3

§ 5 Auskunftspflicht 4

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung 4

§ 7 Auslagen 4

§ 8 Inkrafttreten 5

Gebührenverzeichnisse

- Anlage 1 6
- Anlage 2 (für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde) 9
- Anlage 3 (für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde) 14

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) i.V.m. den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 8. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung. Die in der Anlage 1 vom 2. Juli 2001 (lfd. Nr. 1 – 16) festgelegten Gebühren finden Anwendung, sofern in den Anlagen 2 und 3 keine spezielle Regelung getroffen wird.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche oder satzungsmäßige Gebührenvorschriften bestehen.

§ 2
Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1) Gnadensachen,
2) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
5) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1) das Land Baden-Württemberg,
2) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,

(3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind außerdem befreit, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:
1) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
2) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch nicht, wenn öffentliche Leistungen der Stadt nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis und den Gebührenverzeichnissen nach Anlage 2 und 3. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühren vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 10.000,00 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner. Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens für ein Genehmigungsverfahren erhoben, das der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Sinne der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) dient, muss die Höhe im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Genehmigungsverfahrens stehen und darf diese nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Gebührenschuldner haben auf Verlangen den Wert des Gegenstandesnachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldner zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner beziehungsweise der Schuldnerin zu vertretenden Gründen, wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§ 5
Auskunftspflicht

Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 entsteht sie mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die/den Schuldner/in fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7
Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenden Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:

a) Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen,
b) Reisekosten,
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Tieren und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten[1)]

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 5. Oktober 1964 außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Tübingen, den 8. Juli 1991

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

[1)] Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 162 vom 16. Juli 1991, geändert durch

1. Satzung vom 6. Mai1996 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 108 vom 10. Mai1996)
2. Satzung vom 2. Juli 2001 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 155 vom 9. Juli 2001)
3. Satzung vom 11. Dezember 2006 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 291 vom 16. Dezember 2006); Inkrafttreten am 1. Januar 2007
4. Satzung vom 14. Dezember 2009 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 294 vom 19. Dezember 2009); Inkrafttreten am 28. Dezember 2009
5. Satzung vom 26. Juli 2010 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 174 vom 31. Juli 2010)
6. Satzung vom 12. März 2012 (Schwäbisches Tagblatt Nr. 65 vom 17. März 2012)
7. Satzung vom 5. Oktober 2017 bekannt gemacht unter http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 12. Oktober 2017; Inkrafttreten 13. Oktober 2017
8. Satzung vom 25. Oktober 2018, bekannt gemacht unter http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 31. Oktober 2018; Inkrafttreten 1. November 2018
9. Satzung vom 19. Dezember 2022, bekannt gemacht unter https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 22. Dezember 2022; Inkrafttreten 23. Dezember 2022
10. Satzung vom 19. Dezember 2025, bekannt gemacht unter https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 22. Dezember 2025; Inkrafttreten 1. Januar 2026
11. Satzung vom 24. März 2026, bekannt gemacht unter https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 24. März 2026; Inkrafttreten 1. April 2026
12. Satzung vom 27. Oktober 2026, bekannt gemacht unter https://www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 27. Oktober 2026; Inkrafttreten 1. November 2026

Gebührenverzeichnis
(Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr / Prozentsatz
1	**Ablehnung eines Antrags usw.** (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 – volle Gebühr mindestens 2,50 Euro
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 bis 10.000,00 Euro
3	**Anträge** Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 50,00 Euro
4	**Auskünfte** insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 Euro
	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
5	**Beglaubigungen** a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 12,50 Euro
	Anmerkung: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je bedruckte Seite	3,00 Euro
6	**Bescheinigungen** Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 15,00 Euro
7	**Bestattungsrecht** a) Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 BestattG BW)	38,00 bis 76,00 Euro
	b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	10,00 bis 20,00 Euro
8	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Verwaltung, Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	a) bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 8,00 Euro
	b) bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2 % von 500 Euro und 3 % des Mehrwertes
	c) je Schlüssel, je Schlüsselbund	8,00 Euro
	d) bei Tieren	3 % des Wertes, mindestens jedoch Unterbringungskosten
9	**Gutachten** (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 10,00 Euro
10	**Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz** a) Informationsrecht zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG) (gebührenfrei)	
	b) Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragsstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG) (15,00 Euro bis 200,00 Euro)	je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro
	c) Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragsstellers (201,00 Euro bis 500,00 Euro)	je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr / Prozentsatz
11	**Melderecht**	
	a) Auskünfte aus dem Melderegister , je angefragte Person	
	1. Einfache Auskunft , wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	15,00 Euro
	2. Erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung bearbeitet werden kann	20,00 Euro
	3. Einfache/Erweiterte Auskunft, wenn besondere Ermittlungen notwendig sind	33,00 Euro
	b) Ausstellung	
	1. einer einfachen Meldebescheinigung oder einer sonstigen Bescheinigung der Meldebehörde, je Bescheinigung	10,00 Euro
	2. einer erweiterten oder internationalen Meldebescheinigung, je Bescheinigung	15,00 Euro
	c) Sonstiges	
	1. Sonstige Inanspruchnahme/ Leistungen der Meldebehörde	je angefangene Viertelstunde 19,50 Euro
	2. Bearbeitung von Anträgen auf Gruppenauskunft (§ 46 und § 50 Bundesmeldegesetz)	je angefangene Viertelstunde 21,50 Euro
	d) An- und Ummeldung des Wohnsitzes	
	1. Persönliche An- und Ummeldung des Wohnsitzes im Bürgerbüro vor Ort	16,00 Euro
	2. Persönliche An- und Ummeldung des Wohnsitzes im Bürgerbüro vor Ort, wenn die antragsstellende Person aus rechtlichen Gründen keinen deutschen Personalausweis bzw. keine eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzt und nicht erhalten kann und dadurch den Prozess zur elektronischen An- und Ummeldung nicht nutzen kann.	gebührenfrei
	3. Elektronische An- und Ummeldung des Wohnsitzes	gebührenfrei
12	**Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Gegenvorstellung usw.)	
	a) wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen zurückgewiesen oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 500,00 Euro
	b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatzabzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a), mindestens 2,50 Euro
13	**Schreibgebühren**	
	a) hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
	• in deutscher Sprache	5,00 Euro
	• in fremder Sprache	10,00 Euro
	b) bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand	je angefangene Viertelstunde 5,00 Euro
	c) Fotokopien	
	1. bei einem Format bis DIN A4 – je Seite	0,10 Euro mindestens jedoch 0,50 Euro
	2. bei einem größeren Format als DIN A4 – je Seite	0,20 Euro mindestens jedoch 1,00 Euro
	d) Abgabe und/oder Bereitstellung von elektronischen Dokumenten (einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen)	je angefangene Viertelstunde 15,00 Euro
14	**Statistische Auswertungen**	je angefangene Viertelstunde 17,50 Euro
15	**Zurücknahme eines Antrags** (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Satzung)	1/10 bis 1/2, mindestens jedoch 2,50 Euro

16 Standesamt

a) Eheschließung; zusätzliche Gebühren nach § 5 Abs. 3 PStG-DVO

• Kurzfristige Absage bzw. Verschiebung eines Eheschließungstermins (innerhalb von vier Wochen vor dem Termin)	25,00 Euro
• Reservierung von Terminen über Online-Traukalender	45,00 Euro
• Organisation von Eheschließungen an besonderen Trauungsorten/außerhalb städtischer Gebäude	70,00 Euro

b) Kirchenaustritt

• Kirchenaustritt Einzelperson (berufstätig)	45,00 Euro
• Kirchenaustritt Einzelperson (nicht berufstätig)	28,00 Euro
• Nachträgliche Ausstellung Bescheinigung des Kirchenaustritts	12,50 Euro

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde

(Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr / Euro
1.1	**Fischereiwesen**	
1.1.1*	Erstmalige Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit und Erhebung der Fischereiabgabe für 1,5 oder 10 Jahre	20,50
1.1.2*	Eintrag der Gültigkeit im Fischereischein auf Lebenszeit für die Dauer der Entrichtung der Fischereiabgabe und Erhebung der Abgabe für 1,5 und 10 Jahre	10,25
1.1.3	Erstmalige Erteilung eines Jugendfischereischeines	10,25
1.1.4	Verlängerung eines Jugendfischereischeines	10,25
1.1.5	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines (bei Verlust)	20,50
1.1.6*	Ausstellung eines Jahresfischereischeines und Erhebung der Fischereiabgabe	30,75
	* Die Fischereiabgabe wird in der vom Land festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben (§ 36 FischG)	
1.2	**Gaststättenrecht**	
1.2.1	Fristverkürzung (§ 2 Abs. 3 LGastG)	70 bis 2.500
1.2.2	Vorläufige Untersagung (§ 2 Abs.s 4 LGastG)	70 bis 2.500
1.2.3	Datenübermittlung (§ 4 Abs. 2 LGastG i. V. m. § 2 Abs. 2 LGastG, § 4 Abs. 3 LGastG i. V. m. § 5 Abs. 6 LGastG)	10 bis 300
1.2.4	Anordnungen (§ 6 LGastG)	140 bis 5.000
1.2.5	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschft (§ 5 Abs. 3 LGastG)	50 bis 200
1.2.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 8 Abs. 4 LGastG)	
1.2.6.1	a) Sperrzeitenverkürzung für einzelne Tage	20 bis 60
1.2.6.2	b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	36 bis 500
1.2.7 – 1.2.11	Entfällt	
1.3	**Gewerberecht**	
1.3.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	225 bis 4.500
	Spiele	
1.3.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	110 bis 10.000
1.3.3	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	75
1.3.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	132 bis 1.500
1.3.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	143 bis 4.000
1.3.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	118 bis 1.000
1.3.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	140 bis 5.000
1.3.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	118 bis 1.000

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr / Euro
1.3.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	110 bis 500
1.3.10	Schließungsverfahren von Betrieben (z. B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	177 bis 1.500
1.3.11	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	177 bis 1.500
1.3.12	Gestattung und Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	132 bis 1.000
1.3.13	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	132 bis 500
	Reisegewerbe	
1.3.14	Erteilung einer Reisegewerbekarte, Verlängerung und Erweiterung (§§ 55, 55 d GewO sowie AuslReiseGewV)	36 bis 600
1.3.15	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	44 bis 100
1.3.16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	44 bis 300
1.3.17	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	36 bis 2.500
1.3.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anl. Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	36 bis 2.500
	Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste	
1.3.19	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten	177 bis 2.000
1.3.20	Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	177 bis 2.000
1.3.21	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 19 und 20 (Märkten, Messen, Ausstellungen und Volksfesten)	1/5 bis 3/5 der Gebühr nach 1.3.19 – 1.3.20
1.3.22	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
	a) Anmeldung	30
	b) Ummeldung	25
	c) Abmeldung	25
1.3.23	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
	a) mündlich	7,50
	b) schriftlich	15
1.4	**Handwerksrecht**	
1.4.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HwO)	177 bis 500
1.5	**Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)**	
1.5.1	Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz	33 bis 500
1.6	**Waffenrecht**	
1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün / gelb	76
1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige, Waffen- oder Munitionssammler	152 bis 304
1.6.3	Änderung des Sammelthemas	152
1.6.4	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	114
1.6.5	Ersatzausstellung einer Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweiligen WBK-Gebühren und für die jeweiligen Eintragungen je Waffe
1.6.6	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (je Eintrag und Waffe)	51
1.6.7	entfällt	
1.6.8	Eintragung einer Munitionsberechtigung (je Eintrag und Waffe)	38

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr / Euro
1.6.9	Eintragung / Austragung von Waffen in / aus eine/r/m Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Europäischen Feuerwaffenpass (je Eintrag / Austrag und Waffe)	25
1.6.10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins gem. §10 Abs.3 WaffG	76
1.6.11	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	76
1.6.12	Verlängerung eines Europäischer Feuerwaffenpasses	25
1.6.13	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	76
1.6.14	Ausstellung eines Waffenscheins	202
1.6.15	Ausstellung eines Waffenscheins mit Erweiterung auf Arbeitnehmer	304
1.6.16	Verlängerung eines Waffenscheins	114
1.6.17	Erlaubnis zum Verbringen und Mitnehmen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	38 bis 114
1.6.18	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung oder zum gewerbsmäßigen Waffenhandel	152 bis 1.520
1.6.19	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung	152 bis 760
1.6.20	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung	152 bis 760
1.6.21	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Einzelfall	76 bis 304
1.6.22	Regelüberprüfung einer Schießstätte im Rahmen eines Sammeltermins (je Schießstätte)	76 bis 152
1.6.23	Ausnahmegenehmigungen nach dem Waffengesetz (z. B. Alterserfordernis, Schießen außerhalb von Schießstätten, etc.)	76 bis 760
1.6.24	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen (z. B. Einziehung oder Sicherstellung von Waffen, Anordnung Waffenbesitzverbot, Widerruf Waffenbesitzkarte, Ausschreibung von Waffen oder waffenrechtl. Erlaubnis zur Sachfahndung, etc.)	38 bis 760
1.6.25	Aufbewahrungskontrolle gem. § 36 Abs. 3 WaffG	38 je angefangene halbe Stunde und Prüfer
1.7	**Sprengstoffrecht**	
1.7.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör (§ 5 ff SprengG)	38 bis 608
1.7.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG (inkl. weiterer Ausfertigungen)	380 bis 760
1.7.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	114
1.7.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG / § 34 Abs. 2, 1. SprengG	57
1.7.5	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	114
1.7.6	Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	114
1.7.7	Wesentliche Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	63 bis 114
1.7.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 32 SprengG (z. B. Sicherstellung)	76 bis 380
1.7.9	Ordnungsgemäße Entsorgung von nach § 31 SprengG sichergestellten Gegenstände / Stoffe zzgl. der für die Entsorgung von Gegenständen / Stoffen entstehenden Kosten	76 bis 380
1.7.10	Rücknahme und Widerruf nach § 34 SprengG	76 bis 380

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr / Euro
1.7.11	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2 SprengG zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger	114
1.7.12	Einziehung von Gegenständen nach § 43 SprengG	76 bis 380
1.7.13	Entgegennahme und Bearbeiten einer Anzeige nach § 23 Abs. 3 und 7, 1. SprengV	76 bis 380
1.7.14	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6, 1. SprengV	76 bis 152
1.7.15	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1, 1. SprengV	76 bis 152
1.7.16	Anordnung nach § 24 Abs. 2, 1. SprengV im Einzelfall	76 bis 380
1.7.17	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen	76 bis 760

1.8 Kommunaler Ordnungs- und Vollzugsdienst

Für die folgenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienstes werden Gebühren nach § 4 LGebG erhoben. Kosten, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind als Auslagen gesondert zu erstatten. Die ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt

1.8.1	Transport und Begleitung von Personen, Transport von Tieren und Sachen, Suchen nach oder Einfangen von Tieren sowie Suchen und Einfangen von Tieren - je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigten oder eingesetztem Beschäftigten Anmerkung: Kosten, die durch die notwendige Inanspruchnahme Dritter entstehen, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten.	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.2	Transport von Personen, Tieren und Sachen mit einem Dienstfahrzeug	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.3	Beaufsichtigung einer Person außerhalb einer Gewahrsamseinrichtung zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die beaufsichtigte Person	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.4	Begleitung von Personen zu Fuß, wenn die begleitete Person sich durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in eine schutzbedürftige Lage versetzt hat	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.5	Begleitung von Personen beim Transport durch Dritte, zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die begleitete Person	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.6	Reinigung von Gebäuden, Diensträumen, Fahrzeugen, Bekleidungsstücken und sonstigen Gegenständen in Fällen der Nummern 1.8.1 bis 1.8.5 Anmerkung: Bei Reinigung durch Dritte sind die Kosten als Auslagen zu erstatten.	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.7	Sicherstellung, Beschlagnahme, sofortige Ausführung, insbesondere Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge; Anmerkung: Verwahrgebühren gelten auch bei polizeirechtlicher Beschlagnahme von Fahrzeugen	
1.8.7.1	Aufforderung zur Entfernung verbotswidrig geparkter Anhänger (auch Wohnanhänger)	120
1.8.7.2	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung	120
1.8.7.3	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung, Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs und Kostenanforderung	240
1.8.7.4	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung, Verwahrung und Verwertung (nur vorbereitende und nachgelagerte Arbeiten) des Fahrzeugs	480
1.8.7.5	Erstellung eines Kostenbescheids im Zusammenhang mit dem Abschleppen eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs	120

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr / Euro
1.8.7.6	Verwahrungsgebühren – Tagessätze	
	a) je Fahrrad	10 – zzgl. externe Kosten
	b) je sonstige Fahrzeuge/Kraftfahrzeuge	35 – zzgl. externe Kosten
1.8.8	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8 PolG	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.9	Sicherung, Beseitigung oder Räumung einer durch einen Störer verursachten Gefahrenstelle im öffentlichen Raum (z. B. Beseitigung von Hindernissen, gefährlichen Gegenständen oder verstreuter Ladung)	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.10	Einsatz von Einsatzkräften bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit ein wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist.	
	Anmerkungen: Es handelt sich um ein wiederholtes Einschreiten in der gleichen Angelegenheit, wenn den Einsätzen ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt und zwischen ihnen ein innerer und zeitlicher Zusammenhang besteht.	
	Anspruchsgegner ist der Störer oder Zustandsstörer nach §§ 6, 7 PolG.	
	Der Störer ist über seine bevorstehende Zahlungspflicht zu informieren.	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.10.1	Zusätzliche Aufwendungen für den Einsatz von Dienstfahrzeugen	0,45 je Fahrzeug und gefahrenem Kilometer
1.8.11	Maßnahmen von Einsatzkräften zur Beitreibung von nicht beglichenen Verwaltungsgebühren, Geldbußen oder sonstigen Gebühren und Auslagen	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.8.12	Maßnahmen zur kurzfristigen Bewachung oder Inobhutnahme von Tieren	36 je angefangene halbe Stunde und je eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten
1.9	**Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz**	
1.9.1	Änderung eines Familiennamens	130 bis 450
1.9.2	Änderung eines Vornamens	95 bis 255
1.9.3	Nachträgliche Ausfertigung einer Namensänderungsurkunde	18

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde

(Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr / Euro
2.0	**Baurecht**	
2.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	100 bis 1.250
2.2.1	Beratung des Bauherrn oder Entwurfverfassers im Kenntnisgabeverfahren	50 bis 1.000
2.2.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 47 Abs. 1 LBO	90 bis 300
2.2.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	90 bis 300
2.2.4	Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	150
2.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) • Grundlage für die Schätzung der Baukosten sind die aktuellen Kostenkennwerte für die Kosten eines Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) mit Mittelwerten des Baukostenindexes des Baukosteninformationszentrums. Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden.	7 v. Tsd. der Baukosten, mindestens 150
2.3.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) (wenn der Gebührenberechnung Baukosten **nicht** zugrunde gelegt werden können)	150 bis 5.000
2.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen (§ 58 LBO)	100 bis 5.000
2.3.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 v. Tsd. der Baukosten, mindestens 150
2.3.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO, wenn Baukosten **nicht** zugrunde gelegt werden können	150 bis 5.000
2.3.6	Nachträgliche Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO) nach behördlicher Aufforderung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung vorgesehenen Gebühr
2.3.7	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 58 LBO	4 bis 5 v. Tsd. der Baukosten, mindestens 150
2.4.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1 v. Tsd. der Teilbaukosten, mindestens 100
2.4.2	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO) (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)	100 bis 750
2.5.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden (§ 57 LBO)	1 v. Tsd. der Baukosten, mindestens 150
2.5.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in den übrigen Fällen (§ 57 LBO)	150 bis 5.000
2.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 2.3.1 – 2.3.7; 2.4.1 –	1/4 der Gebühren nach Nr. 2.4.2; 2.5.1 – 2.5.2 und 2.8 2.3.1 – 2.3.7; 2.4.1 – 2.4.2; 2.5.1 – 2.5.2 und 2.8 mindestens 100
2.7	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	120
2.7.1	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis mündlich schriftlich	 10 30
2.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans a) je Befreiung b) je Ausnahme oder Abweichung c) Grundgebühr für selbständigen Antrag	 100 bis 50.000 100 bis 5.000 100

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung:	Gebühr / Euro
2.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	200 bis 5.000
2.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 v. Tsd. der Baukosten, mindestens 50
2.10.2	Bauüberwachung soweit Baukosten **nicht** zu Grunde gelegt werden können	50 bis 250
2.10.3	Für jede sonstige erforderliche Nachprüfung oder Abnahme	50 bis 250
2.10.4	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50 bis 250
2.10.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme „Fliegender" Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	30 bis 1.000
2.10.6	Gastspielprüfbuch	200 bis 1000
2.11	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmälern und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	2 v. Tsd. der beantragten Aufwendungen, mindestens 50
2.12	Entscheidung im Rahmen einer Grundstücksteilungsanzeige	70
2.13	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung	150
2.14	Entscheidung über besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG	150
2.15	Eigenständige Entscheidung über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 169 und 173 BauGB	50
2.16	Ausstellung eines Negativzeugnisses	50
2.17.1	Genehmigung einer Zweckentfremdung gem. § 4 ZwEVS mit einer Gebühr von	150 bis 5.000
2.17.2	Erstellung eines Negativattests gem. § 9 ZwEVS mit einer Gebühr von	30 bis 500
2.17.3	Anordnung gem. § 11 ZwEVS mit einer Gebühr von	250 bis 5.000
2.17.4	Zuteilung einer Registrierungsnummer für die Fremdenbeherbergung	50
2.18	Brandverhütungsschau / Brandverhütungsnachschau	70 / angefangene Std.
2.19.1	Anordnungen im Rahmen des Klimagesetzes	200 bis 5000
2.19.2	Befreiung von der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage	100 bis 5000
2.20	Erteilung einer Genehmigung aufgrund § 172 BauGB	150 bis 1000
2.21.1	Befreiung nach § 19 EWärmeG	100 bis 1000
2.21.2	Anordnungen zur Umsetzung von Pflichten aus dem EWärmeG	200 bis 5000
2.22	Immissionsschutzrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	200 bis 5000
2.23	Beantwortung grundstücksbezogener Anfragen	15 bis 250
2.24	Erhebung von Angrenzer- und Nachbardaten	20 / Angrenzer bzw. Nachbar
2.25	a.) Akteneinsicht je Vorgang	10
	b.) Bei Abholung analoger Dokumente	10
	c.) Bei Übersendung analoger Dokumente	30
	d.) Herausgabe in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A)	10 bis 150
2.26	Kopierarbeiten Baurecht	
	1. bei einem Format bis DIN A4 je Seite	0,70
	2. bei einem größeren Format als DIN A4 je Seite	1,00